

S a t z u n g

des Landesfrauenrates Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. ist der Zusammenschluss von Frauenorganisationen und Frauengruppen gemischter Verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Landesfrauenrates Hamburg e.V. ist die grundgesetzlich verankerte Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- regelmäßige Netzwerktreffen der Mitgliedsverbände
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Aufbau entsprechender internationaler Kontakte
- Tagungen
- Konferenzen
- Publikationen
- Stellungnahmen des Landesfrauenrates Hamburg e.V.
- Kooperationen insbesondere mit Verbänden und Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Gleichstellung in Hamburg voranzutreiben.

Alle Sach- und Geldspenden werden ausschließlich dieser gesellschaftspolitischen Arbeit des Vereins zugeführt

3. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Landesfrauenrat Hamburg e.V. betreibt in Kooperation mit frauen lernen gemeinsam e.V. die hamburgener frauenbibliothek.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Hamburg e.V. können Hamburger Frauenorganisationen sowie Frauengruppen aus Verbänden, Vereinen und politischen Parteien erwerben. Frauenorganisationen sind Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Frauen sind, deren Vorsitzende Frauen sind und deren Vorstand überwiegend aus Frauen besteht. Unterschreitet der Frauenanteil 70 %, handelt es sich um eine gemischte Organisation. Deren Frauengruppe kann Mitglied werden, wenn sie eine eigene Satzung oder Geschäftsordnung hat und auch den schriftlichen Nachweis erbringt, staatsbürgerliche und gesellschaftspolitische Arbeit für und mit Frauen in regelmäßiger Verbandsarbeit zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auf die formalen Kriterien zu verzichten, wenn die Aufnahme beantragende Frauengruppe ihre autonome Entscheidungsstruktur nachweist und besondere Gründe für die Aufnahme sprechen.
2. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn eine andere Gliederung desselben Verbandes bzw. derselben Frauengruppe Mitglied ist. Bestehen mehrere Organisationen eines Verbandes ohne einen gemeinsamen Landesvorstand nebeneinander, können sie einzeln Mitglied werden. Allerdings können diese Einzelverbände zusammen nur eine Delegierte entsenden und haben gemeinsam nur eine Stimme. Sie erhalten zusätzliche Ersatzdelegierte, deren Zahl sich nach der Anzahl der Einzelverbände richtet. Diese Regelung gilt ab 01.01.2009. Bisherige Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.
3. Die Frauenorganisationen bzw. Frauengruppen haben bei Aufnahme und ggf. später den Nachweis zu führen, dass sie auf freiheitlich demokratischer Grundlage arbeiten und sich aktiv für die im § 2 Abs. 2 genannten Ziele einsetzen.
4. Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Satzung bzw. einer Darstellung der Aufgaben und Ziele der Frauenorganisation bzw. Frauengruppe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Delegierten der Mitgliederverbände.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt den Verband, den Verein bzw. die politische Partei, sich aktiv an der Arbeit des Landesfrauenrates Hamburg e.V. zu beteiligen.
6. Mitgliederverbände, die nicht selbst gemeinnützig sind, dürfen keine finanzielle oder beratende Unterstützung durch den Landesfrauenrat Hamburg e.V. bekommen.

7. Natürliche oder juristische Personen, die sich dem Landesfrauenrat Hamburg e.V. verbunden fühlen und diesen ideell und materiell unterstützen wollen, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Mit der Ernennung zum Fördermitglied sind keine Rechte, insbesondere keine Stimmberechtigung verbunden. Eine Fördermitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung beendet.
8. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Förderbeiträge und der Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Auflösung des Mitgliederverbandes,
 - d. Auflösung des Landesfrauenrates Hamburg e.V.
2. Der Austritt ist zum Jahresende schriftlich zu erklären. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a. Satzungswidriges Verhalten,
 - b. Schädigung des Ansehens des Landesfrauenrates Hamburg e.V. in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorstand überprüft nach dem 31.12. eines Jahres, welche Mitgliederverbände die festgelegten Beiträge und Umlagen nicht bezahlt haben. Das Ergebnis teilt der Vorstand der Mitgliederversammlung mit. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied, das seine Pflichten verletzt hat, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem beantragten Ausschluss zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal im Monat statt. Sie wird von einer der Vorsitzenden des Landesfrauenrates Hamburg e.V. und einer Delegierten eines Mitgliederverbandes geleitet. Diese haben die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und dazu 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederverbände entsenden eine Delegierte und benennen bis zu zwei Vertreterinnen. Eine Ausnahme ist in § 4 Nr. 2 Satz 3 und 4 geregelt.

3. Jeder Mitgliederverband hat eine Stimme. Eine Ausnahme ist in § 4 Nr. 2 Satz 3 und 4 geregelt. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Delegierten. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied eines Mitgliederverbandes. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag können Wahlen offen erfolgen, sofern kein Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt.
4. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen beim Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen behandelt werden. Initiativanträge werden behandelt, wenn die Hälfte der Anwesenden der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Finanzwirksame Anträge müssen mit schriftlicher Begründung drei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie beschließt den Haushalt und wählt alle drei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über alle Ausgaben, die über 2.500 Euro hinausgehen, und über Haushaltsüberschreitungen. Sie legt die Mitgliederbeiträge und Umlagen fest. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
8. Die Protokolle müssen den Verlauf der Sitzung, die Anträge, Beschlüsse, Wahlergebnisse und Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden,
 - der 3. Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin,
 - der stellvertretenden Schatzmeisterin,

Außerdem besteht die Möglichkeit, bis zu vier Beisitzerinnen zu wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die

Schatzmeisterin und gegebenenfalls die stellvertretende Schatzmeisterin sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben für den Verein zu zeichnen.

3. Dem Vorstand obliegt es, Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie alles zu veranlassen, was zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke und zur Wahrnehmung der Interessen des Landesfrauenrates Hamburg e.V. erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sachkompetente Frauen aus den Mitgliederverbänden zu Sonderaufgaben heranzuziehen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Ehrenvorsitzenden können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7a Auslagen, Aufwendungen, Vergütung

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.“

§ 8 Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und der Ehrenvorsitzenden

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen.
2. Die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist **zweimal** möglich. Die ununterbrochene Gesamtzeit in den Ämtern als Vorstandsmitglied im Sinne von § 7 Abs. 1 oder als Kassenprüferin wird auf vier Wahlperioden begrenzt. Die Wahl der Schatzmeisterin und die Wahl der stellvertretenden Schatzmeisterin unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.
3. Gehört eine Mandatsträgerin keinem Mitgliederverband mehr an, erlischt ihr Mandat.
4. Nachwahlen für ausgeschiedene Mandatsträgerinnen können für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden. § 8 Abs. 2 findet hierauf keine Anwendung.
5. Als Kassenprüferinnen sind nur Delegierte oder ihre Vertreterinnen wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand haben.
6. Sollten aus organisatorischen Gründen die Vorstandswahlen nicht im Turnus, der in der Satzung festgeschrieben ist, stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Hauptversammlung kann eine oder mehrere Ehrenvorsitzende wählen.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung bestimmter Fragen und zur Vorbereitung von Entschlüssen und Stellungnahmen können Ad-hoc- oder ständige Ausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion und berichten in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder eines Ausschusses können eine Delegierte oder ihre Vertreterin sowie sachkundige Mitglieder aus den angeschlossenen Verbänden sein. Sachverständige können zugezogen werden.
3. Ständige Ausschüsse sind jedes Jahr zu wählen. Die Ad-hoc-Ausschüsse werden bei Bedarf gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihre Vorsitzende selbst unter Mitteilung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
4. Keine Delegierte sollte mehr als zwei Ausschüssen angehören und nur einen Vorsitz wahrnehmen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 10 Ehrenamt

Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen setzen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. Zur Annahme der Anträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliedsversammlung.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Geschäftsstelle in Hamburg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsstelle in Hamburg zwecks Verwendung in Hamburg für die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung des Landesfrauenrates Hamburg e.V. beschließt eine Wahlordnung.

§ 15 Beitragsordnung

Für die Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 06.05.2002 in Kraft und wurde am 03.11.2003, am 06.02.2006, am 03.04.2006, am 04.06.2007, am 06.10.2008, am 12.04.2010, am 08.04.2013, am 03.11.2014 am 07.09.2015 und am 06.02.2017 geändert.

W a h l o r d n u n g

§ 1

1. Jedes Mitglied des Landesfrauenrates Hamburg e.V. besitzt das aktive und passive Wahlrecht, und zwar eine Stimme.
2. Alle Wahlen sind geheim.

§ 2

Die MGV bestellt für die Durchführung der Wahlen eine Wahlleiterin, eine Protokollführerin und auf Beantragung aus der MV bis zu drei Beisitzerinnen als Wahlausschuss aus Delegierten, die nicht für ein Amt kandidieren.

§ 3

Die MGV bestimmt Ort und Zeit der Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu einzuladen.

§ 4

Über jede Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Wahlleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 5

Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich unterbreitet werden. Die Wahl einer abwesenden Kandidatin ist möglich, wenn deren schriftliche Kandidatur zur Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 6

Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei einer Blockwahl kann ein Quorum vorgegeben werden.

§ 7

Als Kassenprüferinnen sind nur Delegierte oder ihre Vertreterinnen wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand haben.

(23.04.02, 06.02.06) geändert am 06.02.2017

B e i t r a g s o r d n u n g

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 15 der Satzung vom 06.05.2002 zuletzt geändert am 06.02.2006 und am 03.04.2006.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.02.2006 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die einzelnen Mitgliedsverbände erhalten jeweils von der aktuellen Fassung eine schriftliche Ausfertigung.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Umlagen ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Beim unterjährigen Vereinseintritt ist ebenfalls der gesamte Jahresbeitrag fällig.
6. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Beiträge und Umlagen des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Konto: 0000455322 BLZ 206 905 00 Sparda - Bank
8. Alle Vereinsbeiträge und Umlagen sind zum 31.03. des Jahres fällig.

A n l a g e A**Beiträge:**

Mitgliedsbeitrag: Euro 62,- / Jahr

Förderbeiträge: Euro 50,- / Jahr

Umlagen:

Reinigungspauschale: Euro 31,- / Jahr